

teidigers, wobei seine Aufgabe, nur das vorzutragen, was für den Angeklagten entlastend ist oder seine Verantwortlichkeit mindert, berücksichtigt werden muß.

Auch eine *nachträgliche Begründung* bzw. eine *Ergänzung der Begründung* ist möglich. Damit angekündigte, aber verspätet eingereichte Begründungen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichtes nicht verzögern, enthält § 288 Abs. 5 für eine nachträgliche Begründung die gesetzliche Frist von einer Woche.

11.2.2.4.

Rechtsmittelverzicht und Rechtsmittelrücknahme⁴

Ob der Angeklagte von seinem Rechtsmittel Gebrauch macht oder nicht, berührt in hohem Maße seine eigenen Rechte und Interessen. Legt er das Rechtsmittel ein, wird das Urteil überprüft und möglicherweise eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt. Verzichtet er auf die Einlegung des Rechtsmittels oder nimmt er das eingelegte Rechtsmittel zurück, so wird das Urteil rechtskräftig und das Verfahren geht in das Stadium der Verwirklichung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit über.

Der Staatsanwalt vertritt die übereinstimmenden Interessen des sozialistischen Staates und der Bürger. Er wägt ab, ob die getroffene Entscheidung diesen Interessen entspricht und er deshalb die schnellstmögliche Verwirklichung des Urteils anstreben soll oder ob im Interesse der einheitlichen Gesetzlichkeit eine Überprüfung erforderlich ist und er deshalb sein Rechtsmittel einlegen muß.

Dieser Interessenlage entspricht das Dispositionsrecht der Rechtsmittelberechtigten. Jeder von ihnen muß sich auf der Grundlage seiner Interessen bzw. Verantwortung entscheiden, von welcher der ihm zur Verfügung stehenden folgenden Möglichkeiten er Gebrauch macht :

- Einlegung des Rechtsmittels
- Verstreichenlassen der Rechtsmittelfrist, ohne eine Erklärung abzugeben
- ausdrückliche Erklärung des Rechtsmittelverzichts
- Erklärung der Rücknahme eines von ihm eingelegten Rechtsmittels.

Besondere Probleme treten im Zusammenhang mit der ausdrücklichen Erklärung des Rechtsmittelverzichts und der Rücknahme des Rechtsmittels auf. Sie bewirken den Eintritt der Rechtskraft und damit den Verlust des Rechtsmittels. Deshalb kann nach Rechtsmittelverzicht oder -rücknahme nicht mehr bzw. nicht noch einmal ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Wegen dieser schwerwiegenden Rechtsfolgen bedarf eine solche Entscheidung reiflicher Überlegung. Der Gewährleistung der Rechte des Angeklagten kommt hier besondere Bedeutung zu. Der Vorsitzende hat die Pflicht, ihn in seiner Rechtsmittelbeziehung auch auf die Möglichkeit und die Folgen des Rechtsmittelverzichts hinzuweisen sowie darauf, daß diese Erklärung schon unmittelbar nach Abschluß der Hauptverhandlung abgegeben werden kann. Er wird jedoch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Angeklagten feinfühlig und gewissenhaft sichern, daß der Angeklagte die Konsequenzen dieser Entscheidungssituation verstanden hat und daß es ihm freisteht, sich entweder bewußt schnell zu entscheiden, um den Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu beschleunigen, oder sich Zeit zu nehmen, um in Ruhe überlegen zu können und sich eventuell von einem Rechtsanwalt oder von anderen Personen beraten zu lassen.

„Da § 246 Abs. 4 StPO die Aushändigung einer schriftlichen Rechtsmittelbelehrung verlangt, ist ein auf eine lediglich mündliche Belehrung hin abgegebener Rechtsmittelverzicht nicht rechtswirksam. Er hat nicht den Verlust des Rechts auf Einlegung der Berufung zur Folge.“⁶

Die Rücknahme des Rechtsmittels kann bis zum Ende der Schlußvorträge in der Rechtsmittelverhandlung erklärt werden (§ 290).

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Anhängigkeit der Sache ist der Verzicht beim Gericht erster Instanz, die Rücknahme beim Gericht zweiter Instanz zu erklären. Die Erklärungen werden mit dem Zugang beim zuständigen Gericht wirksam. Deshalb ist es möglich, einen unterwegs befindlichen ^{4 5 6}

4 Vgl. R. Beckert, „Rechtsmittelverzicht des Angeklagten“, Neue Justiz, 1980/12, S. 562 f. und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur.

5 Vgl. „Gemeinsame Rundverfügung Nr. 1/74 des Ministers der Justiz und des Präsidenten des Obersten Gerichts, Ziff. 3 (Dul C 1 - 1/74)“, in: Strafprozeßordnung und angrenzende Bestimmungen, Berlin 1979, S. 93.

6 „BG Cottbus, Urteil vom 27. 6. 1969“, Neue Justiz, 1969/24, S. 779.